



# Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

---

## Geschäftsordnung

### §1 Allgemeines

- 1.1 Der Bayerische Sportkegler- und Bowlingverband e.V. gibt sich zur Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen seiner Organe nachstehende Geschäftsordnung.
- 1.2 Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten auf Verbands- und Bezirksebene.
- 1.3 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Alle anderen Versammlung sind nicht öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit durch die Versammlungsteilnehmer zugelassen werden.

### § 2 Einberufung von Versammlungen

- 2.1 Die Einberufung von Versammlungen erfolgt per Post oder E-Mail. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- oder E-Mailadresse. Die Einberufung zu Versammlungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes können in dringenden Fällen telefonisch erfolgen. Die Ankündigung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird zusätzlich auf der Homepage des BSKV veröffentlicht.
- 2.2 Die Einberufungsfristen sind entsprechend der Satzung und Ordnungen zu wahren. Gibt es dort keine Regelung beträgt die Frist mindestens zwei Wochen.
- 2.3 Der Einladung ist eine Tagesordnung mit Zeit und Ort, sowie mindestens den satzungsmäßig verankerten Tagesordnungspunkten beizufügen.
- 2.4 Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden des Versammlungsgremiums oder durch dessen Beauftragten.
- 2.5 Veranstaltungen, die mit finanziellen Mitteln des BSKV verbunden sind, müssen vom Präsidium genehmigt werden.

### § 3 Versammlungsleitung

- 3.1 Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder den jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter. Ist kein satzungsmäßiger Versammlungsleiter anwesend, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 3.2 Der Versammlungsleiter sorgt für einen geordneten Versammlungsablauf. Er übt alle notwendigen Befugnisse, insbesondere das Hausrecht aus.
- 3.3 Teilnehmer oder Gäste, die sich ungebührlich und störend benehmen, können nach Ermahnung durch Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.



- 
- 3.4. Der Versammlungsleiter kann die Unterbrechung oder den Abbruch der Versammlung anordnen, wenn nur noch weniger als die Hälfte der in den Listen eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder eine ordnungsgemäße Weiterführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist. (Dies gilt nicht für die Mitgliederhauptversammlung, siehe Satzung 13.5)
  - 3.5 Die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Ebenso zu erfassen sind Mitglieder aus Organen mit beratender Stimme und eingeladene Gäste. Die Anwesenheitslisten sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls. Verlässt ein stimmberechtigter Teilnehmer die Versammlung vor Ende der Veranstaltung, ist der Zeitpunkt im Protokoll festzuhalten.

#### **§ 4 Eröffnung von Versammlungen**

- 4.1 Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet. Er hat festzustellen, ob und dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- 4.2 Die vorgesehene Tagesordnung mit Inhalt und Reihenfolge ist vom Gremium zu genehmigen. Über Einsprüche der Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 5 Protokolle**

- 5.1 Über jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll. Das unterschriebene Protokoll mit allen Anlagen ist im Original in der Geschäftsstelle des BSKV aufzubewahren.
- 5.2 Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein: Datum, Ort, Anfangszeit, Endzeit, Stimmrechte, behandelte Gegenstände und ihre Reihenfolge, Beschlüsse im Wortlaut und die Anwesenheitsliste. Anträge sind als Anlagen beizufügen.
- 5.3 Das Protokoll ist den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern innerhalb von zwei Monaten zuzustellen. Die Zustellung kann per Post oder Mail erfolgen. Das versandte Protokoll kann eine eingescannte Unterschrift tragen, es muss zwischen Versammlungsleiter und Protokollführer abgestimmt sein.
- 5.4 Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Posteingang an den Versammlungsleiter zu richten.
- 5.5 Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Versammlung.

#### **§ 6 Redeordnung**

- 6.1 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es der Versammlungsleiter für erforderlich hält, oder von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird.  
Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig. Die Worterteilung in der Reihenfolge der Meldung erfolgt ausschließlich durch den Versammlungsleiter.



- 
- 6.2 Dem Antragsteller oder Berichterstatter ist vor Beginn der Aussprache das Wort zu erteilen. Ebenso am Ende der Aussprache vor Beginn der Abstimmung das Schlusswort.
  - 6.3 Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit außer der Reihe das Wort ergreifen bzw. einem Versammlungsteilnehmer die Möglichkeit geben, dem Redner Sachauskunft zu erteilen. Gäste haben nur Rederecht, wenn die Versammlung dies auf Antrag mehrheitlich beschließt.
  - 6.4 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung begrenzt werden.
  - 6.5 Ein Redner, der nicht zur Sache spricht, kann durch den Versammlungsleiter „zur Sache bzw. zu Ordnung“ gerufen werden. Im Wiederholungsfall kann das Wort entzogen werden. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Versammlungsteilnehmers ohne Aussprache.
  - 6.6 Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste stattzugeben. Ein Redner darf deshalb aber nicht unterbrochen werden. Erklärungen und Anträge zur Geschäftsordnung müssen kurz sein und dürfen nicht auf das behandelte Thema eingehen.
  - 6.7 Die Rednerliste kann auf Antrag des Versammlungsleiters, des Antragstellers oder Berichterstatters durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden. Bei Anträgen auf Schluss der Aussprache sind die Namen der Rednerliste, die noch nicht gesprochen haben, zu verlesen.
  - 6.8 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung als beendet.
  - 6.9 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache bzw. nach Durchführung der Abstimmung möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen werden.
  - 6.10 Das Wort zu sachlichen Berichten kann sofort erteilt werden.

## **§ 7 Anträge**

- 7.1 Antragsberechtigt sind grundsätzlich Mitglieder und Organe auf der jeweiligen Ebene der Versammlungen.  
Anträge an Organe des BSKV (außer an die Mitgliederhauptversammlung) müssen grundsätzlich vorher in den Bezirken oder in den vorausgehenden Untergliederungen behandelt werden.
- 7.2 Soweit die Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt werden, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form oder per Mail beim Versammlungsleiter eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Änderung der Sportordnung wird in der Sportordnung geregelt.  
Anträge, die nach der Frist eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Anträge ohne Unterschrift, direkt oder gescannt, gelten als nicht gestellt und werden nicht behandelt. Anträge müssen stets eine Begründung enthalten.



- 
- 7.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.
  - 7.4 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sowie nicht fristgerecht eingereichte Anträge, werden nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen.
  - 7.5 Dringlichkeitsanträge werden nur mit „Zweidrittelmehrheit“ der stimmberechtigten Anwesenden zugelassen. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und die Versammlung Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
  - 7.6 Dringlichkeitsanträge, die auf Änderung der Satzung hinzielen, sind unzulässig.

## **§ 8 Abstimmung**

- 8.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge. Abänderungs-, Zusatz- und Unteranträge werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht. Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals zu verlesen. Dieses Verlesen kann auf Antrag und Zustimmung der Versammlung mit einfacher Mehrheit entfallen.
- 8.2 Abstimmungen können schriftlich und geheim oder durch Handaufheben erfolgen. Wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben.
- 8.3 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit von den Stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern verlangt wird.
- 8.4 Soweit die Satzung oder Ordnung keine andere Regelung vorschreiben, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedeutet mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.5 Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet. Ungültige Stimmen werden im Protokoll aufgeführt.
- 8.6 Der Versammlungsleiter erklärt die Abstimmung für beendet und gibt entsprechend der Auszählung das Ergebnis bekannt.
- 8.7 Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis so kann die Mehrheit der Stimmberechtigten die Wiederholung der offenen Abstimmung bzw. eine erneute Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung verlangen.
- 8.8 Nach Eintritt in die Abstimmung ist eine Wortmeldung nicht mehr möglich.



---

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- 9.1 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Beschlussfähigkeit einer Versammlung gegeben, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.
- 9.2 Ist die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht mehr gegeben, kann der Versammlungsleiter nach einer weiteren Stunde eine neue Versammlung ansetzen, die dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- 9.3 Die Beschlussfähigkeit der BSKV Organe ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der in der Satzung oder entsprechender Ordnung verlangten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 10 Stimmrecht**

- 10.1 Die verantwortliche Prüfung der Stimmrechte obliegt dem Versammlungsleiter. Er kann diese Aufgabe eine Mandatsprüfungskommission, bestehend aus drei von ihm bestimmten Mitgliedern, übertragen.
- 10.2 Das Stimmrecht in den Versammlungen und Organen wird durch Satzung und Ordnungen festgelegt.
- 10.3 Ein Stimmberechtigter darf auch abstimmen, wenn der Beschluss ihn persönlich unmittelbar selbst betrifft.
- 10.4 Stimmrechte haben nur Mitglieder des BSKV.
- 10.5 Verlassen stimmberechtigte Teilnehmer ein Versammlung, ist die Anzahl der Stimmberechtigung zu korrigieren und bekannt zu geben.

## **§ 11 Wahlen**

- 11.1 Wahlberechtigt und wählbar ist jedes erschienene Mitglied, soweit dieses Recht nicht durch Satzung oder Ordnungen anders geregelt ist.
- 11.2 Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Zusage zur Bereitwilligkeit zur Amtsübernahme vorliegt oder, sofern nur dieser Kandidat zur Verfügung steht, ein Mitglied der Versammlung diese Zusage als verbindlich erklärt. Die Versammlung muss dazu ihr Einverständnis erklären. Die schriftliche Einverständniserklärung ist innerhalb von sechs Tagen nachzureichen und wird in das Protokoll aufgenommen.
- 11.3 Der Versammlungsleiter bestellt vor den Wahlen einen Wahlausschuss mit drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter.
- 11.4 Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Er bestätigt schriftlich die Gültigkeit des Ergebnisses und den ordentlichen Ablauf der Wahl im Protokoll. Die Wahlunterlagen sind bis zum Ende der Wahlperiode in der Geschäftsstelle oder beim entsprechenden Vorsitzenden z.B. in den Bezirken aufzubewahren.



- 11.5 Vor Beginn des Wahlganges ist der Vorgeschlagene zu fragen, ob er kandidieren will, außer es liegt eine Einverständniserklärung nach Ziffer 11.2 vor.
- 11.6 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchgeführt werden.
- 11.7 Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit, also über 50 %, der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erlangt, ist die Entscheidung durch eine Stichwahl herbeizuführen.
- 11.8 An der Stichwahl nehmen die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang teil oder der Kandidat mit den meisten Stimmen und die Kandidaten mit den zweitmeisten Stimmen bei Stimmengleichheit.
- 11.9 Bei einer Stichwahl gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen (relative Mehrheit) als Gewählter. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so wird sie mit den stimmengleichen Kandidaten wiederholt.
- 11.10 Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis so kann die Mehrheit der Stimmberechtigten die Wiederholung der offenen Abstimmung bzw. eine erneute Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung verlangen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes vom 25. November 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.